

Stellungnahme UNITI e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG) vom 27. September 2016

I. Vorbemerkungen

Anfang 2016 nahm UNITI umfassend zum ersten Diskussionsentwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes für Schleswig-Holstein Stellung. Die in unserer Stellungnahme thematisierten Aspekte wurden leider im aktuellen Entwurf des EWKG nicht berücksichtigt. UNITI weist deshalb noch einmal auf folgendes hin:

Als berufsständische Vertretung von bundesweit 1.300 mittelständischen Mineralöl- und Brennstoffhändlern setzt sich UNITI für eine umweltschonendere, versorgungssichere und bezahlbare Energiepolitik ein, die auf den Grundsätzen der Stärkung von Wettbewerb und marktwirtschaftlicher Orientierung sowie der Ideologiefreiheit und Technologieoffenheit beruht.

UNITI unterstützt grundsätzlich das im vorliegenden EWKG-Entwurf beschriebene Ziel, „*Ressourcenschutz und Energieeinsparung*“ sowie „*Ressourcen- und Energieeffizienz*“ zu steigern. Im Nachgang zu dem Pariser Klimaschutzabkommen zeichnen sich mittel- bis langfristig fundamentale Transformationsprozesse im Bereich der Energieversorgung auch in Deutschland ab. Sämtliche Pläne und Konzepte zur Verbesserung des Klima- und Ressourcenschutzes müssen aber zwingend im Einklang mit dem Zieldreieck „Klima- und Umweltschutz – Versorgungssicherheit – Bezahlbarkeit“ des Energiesystems stehen.

Auch bei Verzicht auf ein umfassendes, restriktives Ordnungsrecht wird es weiterhin zu Effizienzsteigerungen im Wärmemarkt kommen. In den letzten 20 Jahren ist es bereits durch technologische Weiterentwicklungen bei den Heizgeräten und entsprechende Modernisierungsmaßnahmen gelungen, den Heizölverbrauch in Deutschland um die Hälfte zu reduzieren. Der Ölheizungsbestand ist während dieser Zeit nahezu konstant geblieben. Moderne Gas- und Öl-Brennwertheizungen besitzen einen Effizienzgrad von nur knapp unter 100 Prozent. Erneuerbare Energien (z.B. Solarthermie, Holzpellets) können problemlos eingebunden werden und senken dadurch effektiv und zu geringen Kosten Treibhausgasemissionen.

Eine einseitige Fokussierung auf z. B. volatilen, derzeit nicht im industriellen Maßstab und nicht zu vertretbaren Kosten speicherbaren Strom aus Wind und Sonne sieht UNITI derzeit kritisch. Anstatt sich technologisch stark zu verengen und schon heute allein auf Energiestrukturen zu setzen, deren Auswirkungen auf Kosten und Versorgungssicherheit kaum einschätzbar sind, sollten parallel alle heute im Markt verfügbaren effizienten Technologien noch stärker eingesetzt und gefördert werden. Auf absehbare Zeit kann das Jahrhundertprojekt Energiewende nur gelingen, wenn die immer effizientere Nutzung konventioneller Energieträger weiterhin möglich bleibt.

II. UNITI-Positionen zum Gesetzentwurf

§ 3 EWKG (Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze)

Bezüglich der genannten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein hält UNITI es für erforderlich, frühzeitig Möglichkeiten zu ihrer Realisierung, einschließlich der Folgen von Maßnahmen für die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung zu analysieren und transparent darzulegen. Nur so können später aufwendigere Korrekturen in den Rahmenbedingungen minimiert werden. Dies ermöglicht auch, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein sowie die ansässigen Unternehmen auf die Veränderungsprozesse in einem höherem Maß verlässlich einstellen können.

§ 7 EWKG (Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll Energieunternehmen in Schleswig-Holstein verpflichten, *„den Gemeinden auf Anforderung ... energiewirtschaftliche Daten ... in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln.“* Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass sich mit der Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe der nächsten Jahrzehnte ein Bedarf an validen, schlüssigen Daten und Fakten über die Entwicklungen auf den Energiemärkten ergibt. Gleichzeitig sollten bei der konzeptionellen Entwicklung einer Datenerhebung die Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz berücksichtigt werden. Unverhältnismäßige Auskunftsverpflichtungen mit hohem bürokratischem Aufwand für die Verpflichteten sollten vermieden werden.

Insofern besteht hinsichtlich der Ausgestaltung des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen energetischen Monitorings sowie möglicher Überschneidungen mit bereits bestehenden energiestatistischen Erhebungen auf Bundesebene (vgl. u. a. das Energiestatistikgesetz) Konkretisierungsbedarf.

§ 7 Abs. 2: Erhebung von gebäude-, anlagen- und verbrauchsspezifischen Daten

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen Energieunternehmen zukünftig bestimmte Daten an die Gemeindebehörden melden.

Eine Konkretisierung im o.g. Sinne halten wir für dringend erforderlich. Aufgrund der besonderen Marktcharakteristik der nicht leitungsgebundenen Energieträger und der erforderlichen wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit bei der Datenerhebung sollten die Bereiche der nicht leitungsgebundenen Energieträger vom Wirkungsbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EWKG-Entwurf ausgenommen werden.

Sollten neue statistische Erhebungen über nicht leitungsgebundene Energieträger als zwingend erforderlich angesehen werden, wäre es aus Sicht von UNITI empfehlenswert, zunächst die Verwendbarkeit bereits vorhandener, offizieller Behördenstatistiken für die

Landesebene zu prüfen – wie zum Beispiel die Amtlichen Mineralöl- und Gasdaten des BAFA, die Datensätze aus der Mikrozensus-Zusatzerhebung des Statistischen Bundesamtes über den Bestand und die Struktur der Wohneinheiten in Deutschland, die Energiebilanzen der Bundesländer, die in Anspruch genommenen KfW-Fördermaßnahmen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung etc.

a) § 7 Abs. 2 Nr. 1: „Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden und Gebäudegruppen an Brennstoffen“

Hierbei bleibt unklar, ob die verpflichteten Energieunternehmen lediglich ihre eigenen gebäude- und energiespezifischen Kennzahlen melden sollen – ähnlich eines Energieaudits –, oder ob auch Daten über die Standorte, Gebäude und Energieverbräuche der belieferten Verbraucher einzubeziehen sind. Eine klarstellende Definition im Gesetz oder zumindest eine Erklärung im Anhang des Gesetzentwurfs hierzu hat sich uns nicht erschlossen, wäre aber dringend erforderlich.

Aufgrund der Marktcharakteristik der nicht leitungsgebundenen Energieträger, die im Folgenden kurz dargestellt wird, kann der mittelständische Energiehandel keine validen Einschätzungen zu Art und Umfang des Energieverbrauchs von Gebäuden/Kunden beziffern.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Nicht leitungsgebundene Energieträger (z. B. Heizöl, Holzpellets, etc.) sind **speicherbar**. Verbraucher haben hier die Möglichkeit der **Energiebevorratung**, wodurch **Verbrauch und Lieferung zeitlich auseinander** fallen.
- Verbraucher von nicht leitungsgebundenen Energieträgern können ihre **Lieferanten jederzeit frei wählen (keine Vertragslaufzeiten, keine Kündigungsmodalitäten)**. Somit existieren an sich keine festgelegten Kunden-Lieferanten-Beziehungen.
- Im Zusammenhang damit haben Verbraucher die Möglichkeit, **Teilmengen** bei unterschiedlichen Lieferanten zu unterschiedlichen Zeitpunkten **innerhalb eines Jahres** zu beziehen.
- Die nicht leitungsgebundenen Energieträger werden primär von **privaten Verbrauchern** verwendet.
- Aufgrund der bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern freien Lieferantenwahl haben Verbraucher die Möglichkeit, ihre Energieträger bei **Anbietern außerhalb des Gemeindegebietes** zu beziehen.

b) § 7 Abs. 2 Nr. 2: „Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen“

Für die unter Nr. 2 geforderten Daten gelten die oben beschriebenen Grundsätze analog.

§ 7 Abs. 5: Datenschutz bei Weitergabe der Daten an Dritte

Gemäß § 7 Abs. 5 dürfen die Behörden die erhobenen Daten an Dritte weitergegeben, „soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen“. Ungeachtet der o.g. Ausführungen erscheint uns dies grundsätzlich aus Datenschutz-Sicht problematisch, weil insbesondere nach § 7 Abs. 2 auch solche Daten von Energieunternehmen gemeldet werden sollen, „die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen**“ und diese „bei der Übermittlung als vertraulich“ hervorzuheben seien. Es ist fraglich, ob die in § 7 Abs. 5 S. 2 festgeschriebene Pflicht Dritter zur Gewährleistung von Datensicherheit ausreichend ist, den Schutz solch sensibler Firmen- bzw. Kundendaten sicherzustellen.

III. Beirat für Energiewende und Klimaschutz (§6 EWKG-E)

UNITI würde sich gerne im Energiewendebeirat als Vertretung mittelständischer Energiehandelsunternehmen engagieren. Über eine Einladung würden wir uns freuen.

Für vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

| Mit freundlichen Grüßen

UNITI e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder betreiben 120 Bundesautobahntankstellen und rund 5.900 Straßentankstellen, das sind rund 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.600 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem rund 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Kunden mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Am Autogasmarkt beträgt der Anteil der UNITI-Mitglieder rund 42 Prozent. Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent. Die etwa 1.300 Mitgliedsfirmen der UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.